

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 20.09.1837 publ. 23.09.1837

casse fließende Stategeld bleibt übrigens unverändert.

40) Consistorial = Bekanntmachung vom 20. Sept. publ. den 23. Sept. 1837.

Die Wand-
charte des Her-
zogthums Ol-
denburg und
Sever betr.

Die bei Stalling in Steindruck erschiene Wandcharte von Oldenburg und Sever verdient ihrer Zweckmäßigkeit wegen in allen Schulen des Landes eingeführt zu werden. Sämmtlichen Schulvorständen wird daher aufgegeben, dieselbe aus den zur Bildung einer Schulbibliothek vorhandenen Mitteln eventua-liter aus der Schulcasse anzuschaffen.

41) Landesherrliche Verordnung vom 5. Octbr. publ. den 4. Nov. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Die Prüfungen der Candidaten der Theologie betr.

finden Uns bewogen, über die Prüfungen der Candidaten der Theologie aus Unserem Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, und aus Unserm Fürstenthum Lüneburg, so wie über die bei Anstellungen und Beförderungen der Geistlichen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, vorzunehmenden Colloquia nachstehende Vorschriften zu erlassen: